

Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach  
(APO/HSAN-20122-3)

Vom 23. Juni 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 51 Sätze 1 und 3 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20122) vom 1. August 2012 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23. September 2013 (APO/HSAN-20122-2) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Wurde eine Modul oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist in höchstens drei Modul- oder Modulteilprüfungen möglich; wurde in einer dritten Modul- oder Modulteilprüfung die Note „nicht ausreichend“ erzielt, ist die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Eine dritte Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung ist ausgeschlossen.“

2. § 16 erhält folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Studierende können exmatrikuliert werden, wenn Gründe vorliegen, die nach pflichtgemäßen Ermessen die weiterbestehende Mitgliedschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach nicht zulassen. <sup>2</sup>Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn der oder die Studierende

1. in Prüfungsangelegenheiten schwere Täuschungsversuche unternommen hat bzw. versucht hat zu unternehmen,
2. durch schuldhaftes Verhalten wiederholt den ordnungsgemäßen Ablauf von Prüfungen oder Lehrveranstaltungen gestört hat.

<sup>3</sup>Die Entscheidung über die Exmatrikulation trifft der Prüfungsausschuss.

<sup>4</sup>Dem oder der betreffenden Studierenden ist vor der Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die in einem an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach geführten Bachelorstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sieben Fachsemestern immatrikuliert sind, werden i.S.d. Art 51 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG exmatrikuliert, wenn sie

1. am Ende des ersten Fachsemesters 0 ECTS-Punkte vorweisen und sich zu keiner Prüfungsleistung angemeldet haben,
2. am Ende des zweiten Fachsemesters weniger als 21 ECTS-Punkte erzielt haben,
3. am Ende des dritten Fachsemesters weniger als 41 ECTS-Punkte erzielt haben,
4. am Ende des vierten Fachsemesters weniger als 66 ECTS-Punkte erzielt haben.

<sup>2</sup>Treten im betreffenden Semester nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 schwerwiegende Gründe ein, die nicht selbst zu vertreten sind und weswegen eine Teilnahme an Modul- oder Modulteilprüfungen nicht möglich war, z.B. bei einem krankheitsbedingten Rücktritt gemäß § 8 Abs. 3, kann die Aussetzung der Exmatrikulation bei der zuständigen Prüfungskommission beantragt werden. <sup>3</sup>Der Antrag mit entsprechenden Nachweisen zur Glaubhaftmachung muss spätestens zwei Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums an der Hochschule eingegangen sein.“

3. In § 26 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

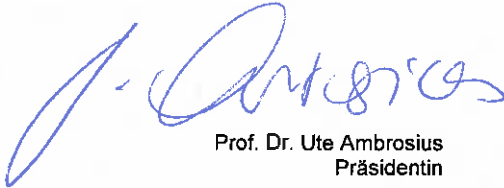
„(6) Die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse sowie Abschlüsse aus anderen Notensystemen/-abschlüssen ohne ECTS-Punkte, stellt die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG fest.“

## § 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1.10.2015 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Ziffer 1 und 2 nicht für Studierende in Kraft, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/2016 begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 13. Mai 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule vom 23. Juni 2015.

Ansbach, den 23. Juni 2015



Prof. Dr. Ute Ambrosius  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 23. Juni. 2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. Juni 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Juni 2015.